

# Bewirtschaftung von Bergmähwiesen (BM, M)

## Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Grünlandflächen gewährt, die entweder über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze liegen oder aufgrund ihrer Hangneigung schwierig zu bewirtschaften sind.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Mahd von Bergmähdern oder Steiflächen gegenüber der Beweidung der Flächen entstehen.

## Zielsetzung

Die Maßnahme dient zur Offenhaltung der Kulturlandschaft und Bewahrung ihres landschaftsästhetischen Werts durch die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Bergmähwiesen.

Außerdem trägt die Maßnahme zur Erhaltung der hohen pflanzlichen und tierischen Vielfalt von Bergmähwiesen, die von einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung abhängig ist, bei.

## Einzuhaltende Bedingungen

### Kombinationsverpflichtung

- Es muss an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ teilgenommen werden.
- Wurde für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ ein vorzeitiger rückzahlungsfreier Ausstieg im Jahr 2020 gewährt oder wurde die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ für 2021 oder 2022 nicht verlängert, ist eine Prämiengewährung ohne Kombinationsverpflichtung möglich.

### Mindestteilnahmefläche

- Im ersten Teilnahmejahr müssen mindestens 0,10 ha Bergmähwiesen (= Summe von Bergmähdern und Steiflächen mit einer Hangneigung  $\geq 50\%$ ) bewirtschaftet werden.

### Teilnahmefähige Bergmähder

- Bergmähder sind Grünlandflächen, die über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze liegen, wobei mehr als die Hälfte der Schlagfläche jedenfalls über 1.200 m Seehöhe liegen muss. Im eAMA-GIS kann unter dem Punkt Gebietsabgrenzungen die Seehöhe über 1.200 m eingeblendet werden.
- Bergmähder müssen in jedem Fall über der Seehöhe des jeweiligen Heimbetriebes liegen und grenzen in der Regel nicht unmittelbar an die eigenen Heimbetriebsflächen an. Bei Almbetrieben kann die Bergmahdfläche auch unter der Almbetriebsstätte liegen. Mehr als die Hälfte der Schlagfläche muss jedoch jedenfalls über 1.200 m Seehöhe liegen.
- Es muss nicht mit allen Bergmahdflächen des Betriebs an der Maßnahme teilgenommen werden.

### Bewirtschaftungsauflagen für Bergmähder

- Die Bewirtschaftung der Bergmähder hat durch eine vollflächige Mahd inklusive Verbringung des Mähgutes mindestens jedes zweite Jahr und maximal einmal pro Jahr zu erfolgen. Die Fläche zu mähen und anschließend das Erntegut liegen zu lassen oder die Fläche zu häckseln ist für die Erfüllung der Förderkriterien nicht ausreichend.
- Bergmähder dürfen bei Teilnahme an der Maßnahme grundsätzlich nicht beweidet werden. Zulässig ist aber eine Nachweide der Fläche ab dem 16. August. Die Nachweide ab dem 16. August ist jährlich zulässig, d.h. auch in dem Jahr, in dem keine Mahd erfolgt.
- Auf den Maßnahmenflächen muss sowohl auf die Ausbringung von Düngemitteln (ausgenommen Festmist) als auch von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm verzichtet werden. Da sämtliche Düngemittel (mit Ausnahme von Festmist) verboten sind, ist auch der Einsatz von Kalkdüngern etc. nicht zulässig. Die Ausbringung von eigenen häuslichen Abwässern ist zulässig. Ebenso muss auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf den Maßnahmenflächen verzichtet werden.

## Teilnahmefähige Steiflächen

- Steiflächen sind gemähte Grünlandflächen mit einer Hangneigung  $\geq 50\%$ .
- Die Vorgabe bezüglich „Hangneigung  $\geq 50\%$ “ wird an Hand einer im eAMA-GIS einblendbaren Steiflächenausweisung berechnet. Die Hangneigungen können unter dem Punkt Gebietsabgrenzungen/Hangneigungen eingeblendet werden.
- Es muss nicht mit allen Steiflächen des Betriebs an der Maßnahme teilgenommen werden.

## Bewirtschaftungsauflagen für Steiflächen

- Die Bewirtschaftung der Steiflächen hat durch eine vollflächige Mahd eines vollwertigen Schnittes inklusive Verbringung des Mähgutes mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Das Mähen und Liegenlassen des Erntegutes oder Häckseln der Fläche reicht nicht aus.
- Zusätzlich dürfen die Steiflächen beweidet werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass mit lediglich einem Pflegeschnitt und einer Dauerbeweidung der Fläche die Mähauflage nicht ausreichend erfüllt ist.

## Beantragung

- Die Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Die erstmalige Teilnahme an der Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“ war im Antragsjahr 2015 mit dem Mehrfachantrag-Flächen 2015 möglich, sofern mit Herbstantrag 2014 zumindest eine der ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen „Mahd von Steiflächen“ oder „Mahd von Bergmähdern“ fristgerecht beantragt wurde. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“ ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.

## Mehrfachantrag-Flächen

- In der Feldstückliste des Mehrfachantrages-Flächen sind die „Bergmähder“ mit der Schlagnutzungsart „Bergmähder“ zu beantragen. Im Jahr der Mahd hat die Angabe je nach Mähverfahren zusätzlich mit dem Code „BM1“ (Mahd mit Traktor), „BM2“ (Mahd mit Motormäher) oder „BM3“ (Mahd mit Sense) zu erfolgen. Die tatsächliche Bewirtschaftung wird im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen überprüft.
- Erfolgt keine Mahd, so ist die betroffene Fläche im jeweiligen Jahr mit „BM0“ zu codieren. Die Auflagen müssen allerdings auch im Jahr der Codierung mit „BM0“ eingehalten werden.

### *Beispiele:*

- *Eine Bergmahdfläche wird mit dem Motormäher gemäht. Das Ausmähen von einzelnen Bäumen und Felsblöcken erfolgt mit der Sense/Motorsense. Die Fläche ist mit BM2 zu codieren.*
  - *Eine Bergmahdfläche wird mit einem „Mähtrak“ gemäht. Die betroffene Fläche ist mit BM1 zu codieren.*
  - *Eine relativ ebene Bergmahdfläche wird vom Antragsteller mit der Sense gemäht. Die betroffene Fläche ist mit BM3 zu codieren.*
- In der Feldstückliste des Mehrfachantrages-Flächen sind die „Steiflächen“ je nach Bewirtschaftung in der Natur mit der Schlagnutzungsart „Einmähige Wiese“, „Streuwiese“, „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“ oder „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“ zu beantragen und mit dem Code „M“ zu kennzeichnen. Die auf dem Schlag befindlichen Steiflächen mit  $\geq 50\%$  Hangneigung werden in weiterer Folge automatisch errechnet.

## Höhe der Prämie

<b>Bergmähder</b>	Keine Mahd (BM0)	0 Euro/ha
	Mahd mit Traktor (BM1)	350 Euro/ha
	Mahd mit Motormäher (BM2)	500 Euro/ha
	Mahd mit Sense (BM3)	800 Euro/ha
<b>Gemähte Grünlandflächen</b>	Steiflächen (M)	370 Euro/ha

- **Bergmähder:** Eine Prämiengewährung erfolgt nur im Jahr der Mahd. Die Prämienhöhe ist je nach Mähverfahren (mit Traktor, Motormäher oder Sense) festgelegt. Bergmähder sind hinsichtlich der Prämie mit keiner anderen ÖPUL-Maßnahme kombinierbar.
- **Steiflächen:** Für die Prämienberechnung werden die beantragten Flächen mit Code „M“ mit der im eA-MA-GIS zur Verfügung stehenden Hangneigungsausweisung verschnitten. Nur gemähte Grünlandflächen mit einer Hangneigung  $\geq 50\%$  können zur Auszahlung gelangen.